

Informationen zur Datenerhebung durch die Fahrerlaubnisbehörde

Gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Informationen zur Datenerhebung bei Antragstellung auf Erteilung einer Fahrerlaubnis, einer Fahrgastbeförderung, eines Ersatzführerscheins, bei Pflichtumtausch oder sonstiger fahrerlaubnisrechtlicher Maßnahmen.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Landkreis Bautzen, Landratsamt Bautzen, KFZ-Zulassungs- und Fahrerlaubnisstelle, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, E-Mail: fuehrerschein@lra-bautzen.de Telefon 03591 5251 36200

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landkreis Bautzen, Landratsamt Bautzen, Datenschutzbeauftragter, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, E-Mail: datenschutz@lra-bautzen.de Telefon 03591 5251 87100

Zweck der Verarbeitung

Die Datenerhebung ist notwendig zur Bearbeitung der folgenden Anträge auf Grundlage des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV):

- Erteilung einer Fahrerlaubnis für die in § 6 Fahrerlaubnis-Verordnung genannten Fahrerlaubnisklassen
- Erweiterung, Verlängerung sowie Umstellung der Fahrerlaubnis
- Änderung der Angaben auf dem Führerschein
- Eintragung von Schlüsselzahlen
- Ausstellung eines Internationalen Führerscheines
- Aufhebung der Untersagung zum Führen von Fahrzeugen und Neuerteilung einer Fahrerlaubnis

- Zuerkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen
- Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
- Begleitetes Fahren ab 17 Jahre sowie die Teilnahme am Modellprojekt „AM mit 15 Jahren“
- Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis
- Umschreibung einer Dienstfahrerlaubnis
- Erteilen von Sonderfahrerlaubnissen
- Ausstellung von Ersatzführerscheinen
- Anordnen von Maßnahmen im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe, des Punktesystems und der Überprüfung der Kraftfahreignung

Die Fahrerlaubnisbehörde ist außerdem zuständig für die Zulassung und Überwachung von Personen zum Straßenverkehr im Hinblick auf die Eignung und Befähigung.

Um feststellen zu können, welche Fahrerlaubnisse und welche Führerscheine eine Person besitzt oder besessen hat, werden örtliche Fahrerlaubnisregister und das Zentrale Fahrerlaubnisregister geführt. Die örtlichen Fahrerlaubnisregister werden außerdem zur Speicherung von Daten geführt, die für die Beurteilung der Eignung und Befähigung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen und für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen erforderlich sind (§ 49 Straßenverkehrsgesetz).

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Gesetzliche Grundlage für die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist Artikel 6 Absatz 1 c) und e) der Datenschutz-Grundverordnung insbesondere in Verbindung mit:

- §§ 2 Absatz 6 und 7, 48, 50 Straßenverkehrsgesetz
- §§ 21, 49, 57, 59 Fahrerlaubnis-Verordnung
- Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt, Bundesdruckerei, Technischer Überwachungsdienst und DEKRA

Weiterhin ist nach Artikel 6 Absatz 1 a Datenschutz-Grundverordnung eine Datenverarbeitung zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

Datenübermittlung

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Fahrerlaubnisbehörde dürfen Daten an die in den §§ 30 und §§ 52 bis 60 Straßenverkehrsgesetz sowie die in § 22a Fahrerlaubnis-Verordnung und den §§ 58 und 60 Fahrerlaubnis-Verordnung genannten Dritten übermittelt werden. Regelmäßig werden Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt und die zuständige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr übermittelt.

Weiterhin sind Datenübermittlungen unter anderem zulässig an andere Behörden und Stellen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben nach § 49 Straßenverkehrsgesetz notwendig ist (zum Beispiel die Bundesdruckerei zur Herstellung des Kartenführerscheins). Ferner dürfen Daten nach § 57 Straßenverkehrsgesetz zu statistischen, wissenschaftlichen und gesetzgeberischen Zwecken an Dritte übermittelt werden. Im Rahmen der §§ 55 und 56 Straßenverkehrsgesetz dürfen Daten an Stellen im Ausland weitergegeben werden, die zur Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind.

Die jeweiligen Empfänger erhalten die übermittelten Daten ausschließlich zur Erfüllung der Ihnen obliegenden Aufgaben.

Dauer der Speicherung der Daten

Für die Datenverarbeitung nutzen wir IT-Verfahren, die in unserem Auftrag zweck- und weisungsgebunden durch einen deutschen Dienstleister innerhalb der Europäischen Union betrieben werden (Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 Datenschutz- Grundverordnung). Ein örtliches Fahrerlaubnisregister (§ 48 Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz) darf nicht mehr geführt werden, sobald sein Datenbestand mit den in § 50 Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz genannten Daten in das Zentrale Fahrerlaubnisregister übernommen worden ist, die getroffenen Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde nach § 2a Absatz 2 und § 4 Absatz 5 Straßenverkehrsgesetz in das Fahreignungsregister übernommen worden sind und der Fahrerlaubnisbehörde die Daten nach § 30 Absatz 1 Nummer 3 und § 52 Absatz 1 Nummer 3 Straßenverkehrsgesetz aus den zentralen Registern mitgeteilt werden

Letzte Aktualisierung: 09.04.2025

dürfen, durch Abruf im automatisierten Verfahren mitgeteilt werden können (§ 65 Absatz 2 Straßenverkehrsgesetz).

Dies gilt nicht für Daten, die vor dem 01. Januar 1999 in örtlichen Fahrerlaubnisregistern gespeichert worden sind.

Vorgelegte Unterlagen im Rahmen des Antrages werden nach 5 Jahren gelöscht oder vernichtet. Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse sind gemäß § 2 Absatz 9 Straßenverkehrsgesetz nach spätestens 10 Jahren zu vernichten, es sei denn, mit ihnen in Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister oder im Zentralen Fahreignungsregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen.

Datenherkunft

Die erhobenen Daten werden auf Grundlage der Anträge, des Ausweisdokumentes sowie des Führerscheines übernommen.

Falls die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, stammen diese aus folgender Quelle (Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung):

- Kraftfahrtbundesamt
- RESPER – Europäisches Führerschein Register
- Melderegister
- Bundeszentralregister
- Strafverfolgungsbehörden
- Prüforganisationen

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 Datenschutz-Grundverordnung).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 Datenschutz-Grundverordnung).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Sächsischen Datenschutzbeauftragten. Kontakt: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Maternistraße 17, 01067 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de

Impressum

Diese Information wurde erstellt durch das Landratsamt Bautzen, Kfz-Zulassungs- und Fahrerlaubnisstelle

Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

Telefon: 03591 5251-36200

E-Mail fuehrerschein@lra-bautzen.de

Web : <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/organisation/kfz-zulassungs-und-fahrerlaubnisstelle/59>